Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 33.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 21,
Louis Lösche, Katharinenstraße 18, p.
nur bis ½3 Uhr

Leipziger Tageblatt
und
Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 18,100.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk.,
durch die Post bezogen 6 Mk.
Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
ohne Postbeförderung 39 Mk.
mit Postbeförderung 48 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Reclamen unter dem Redactionsstrich
die Spaltzeile 50 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 242. Donnerstag den 30. August 1883. 77. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Da es wünschenswerth ist, daß dem **Nationalfesttage Deutschlands**, dem 2. September, in unserer Stadt auch äußerlich ein festliches Gewand gegeben werde, so richten wir an die Bewohner unserer Stadt das Ersuchen, an diesem Tage **die Gebäude** in würdiger Weise **mit Flaggenschmuck zu versehen.**

Leipzig, den 24. August 1883.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Dr. Wangemann.

Bekanntmachung.

Das **Befahren des Weges zwischen dem ehemaligen Frankfurter Thore und dem neuen Schützenhause während der Zeit ½3—5 Uhr Nachmittags am 2. September d. J.** wird hiermit für **Fuhrwerk jeder Art untersagt** und wird der Fahrverkehr während dieser Zeit auf den **Weg vom neuen Schützenhause nach dem Kuhthurme** verwiesen.

Zuwiderhandlungen werden mit **Geldstrafe bis zu 20 ℳ** geahndet.

Leipzig, am 24. August 1883.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Dr. Wangemann.
Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Bretschneider.

Bekanntmachung,
die Wahl der Wahlmänner zur Gewerbekammer betreffend.

Unsere diesfalls erlassene Aufforderung vom 25. l. M. — siehe Leipziger Nachrichten Nr. 237 und Leipziger Tageblatt Nr. 238 — wird, nachdem sich ergeben hat, daß für laufendes Jahr Beiträge zur Gewerbekammer nicht erhoben werden, zu Abs. 3 abgeändert, wie folgt:

Zur Legitimation hinsichtlich seines Wahlrechts **hat jeder Wählende den Steuerzettel über die in diesem Jahre von ihm zu zahlende Staats-Einkommensteuer vorzuweisen**, auch, soweit nöthig, das Vorhandensein der **unter c und d aufgeführten Bedingungen darzuthun.**

Leipzig, den 27. August 1883.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Harrwitz.

Bekanntmachung.

Die Entschädigung für die in der Zeit vom 20. bis mit 28. August cr. allhier an der Auen-, Frege-, Gustav-Adolf-, Leibniz- und Waldstraße einquartiert gewesenen Truppen vom königlich sächsischen **10. Infanterie-Regiment Nr. 134** kann in den nächsten Tagen bei unserm Quartier-Amte, Stadthaus, 2. Etage, erhoben werden.

Der den Quartierzettel Vorweisende gilt zur Empfangnahme berechtigt.

Leipzig, am 28. August 1883.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi.

Bekanntmachung.

Die im Jahre 1873 getroffene Anordnung, wonach **auf den mit Marktständen besetzten Straßen und Plätzen das Anfahren der Waaren und Belegen der Stände erst von früh 4 Uhr an gestattet ist,** wird mit dem Bemerken hierdurch eingeschärft, daß Zuwiderhandelnde **um Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen** bestraft werden.

Leipzig, am 28. August 1883.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Hennig.

Bekanntmachung.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß wir die Kurprinzstraße auf deren Tract von der südlichen Fluchtlinie der Leplaystraße bis zum Roßplatze in öffentliche Unterhaltung übernommen haben.

Leipzig, am 27. August 1883.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Cichorius.

Bekanntmachung.

Wegen Reinigung der Expeditionslocale wird
Donnerstag, den 30. und
Freitag, den 31. August
nur Vormittags von 8 bis 11 Uhr expedirt.

Leipzig, 28. August 1883.

Das Königl. Sächs. Standesamt.
Director Julius Burckhardt.

Städtische Gewerbeschule.

Die Studien des Winterhalbjahres beginnen
Montag, den 1. October a. c.;
der Tagescursus früh 8 Uhr und der Abendcursus um 7 Uhr.

Anmeldungen zur Aufnahme in die Gewerbschule nach Maßgabe von §. 7 der Schulordnung werden **bis zum 30. September a. c. schriftlich** erbeten.

Zur mündlichen Auskunftsertheilung ist der Unterzeichnete Sonntag, den 30. September a. c., Vormittags von 11—12 Uhr im Schulgebäude bereit.

Leipzig, den 30. August 1883.

Der Director.
Dr. Ludw. Rieper.

Bekanntmachung.

In der Privatklagesache der Leipziger Gasthöfe August Gruu, H. Walsch jun., Reinhold Dürr, Albert Neumeyer, Friedrich Jabin und Friedrich Kaufmann gegen den verantwortlichen Redacteur der „Dresdner Nachrichten“, Franz Julius Schmidt in Dresden, hat das königliche Schöffengericht zu Dresden in der Sitzung vom 23. Juni 1883 für Recht erkannt:

Der Angeklagte Franz Julius **Schmidt** wird in Ansehung des Artikels in Nr. 86 der diesjährigen „Dresdner Nachrichten“ wegen **Beleidigung zu zehn Tagen Gefängniß verurtheilt.**

Dies wird hiermit gemäß dem Urtheil und auf den Antrag der Privatkläger öffentlich bekannt gemacht.

Königliches Amtsgericht Dresden, Abtheilung II,
am 27. August 1883.
Frommhold.

Nichtamtlicher Theil.

Zur Gesammtlage.

Die französischen Minister Ferry, Challemel-Lacour, Waldeck-Rousseau und Admiral Peyron waren am Sonntag zu einem Cabinetsrath versammelt, in welchem die Tonkinfrage und einige andere zum Theil noch wichtigere Dinge besprochen worden sind, wie der Tod des Grafen Chambord und die „allgemeine auswärtige Lage“, wie der diplomatische Ausdruck der uns vorliegenden Mittheilung lautet. Von den gefaßten Beschlüssen ist nur einer in die Oeffentlichkeit gedrungen, nämlich der, unverzüglich Verstärkungen nach Tonkin abzusenden, damit Hue besetzt werden könne, wie prahlerisch hinzugefügt wird, im Uebrigen wird nur gesagt, daß vorläufig kein Anlaß vorhanden sei, gegen die Prinzen von Orleans Maßregeln zu ergreifen; die allgemeine auswärtige Lage anlangend so ist man über das berathende Stadium nicht hinausgekommen, und was in dieser Beziehung geäußert worden ist, darüber schweigt der Telegraph. Am Dienstag sollte aber ein zweiter Ministerrath stattfinden, an welchem die inzwischen in Paris eingetroffenen anderen Minister theilnehmen sollten, vermuthlich also auch Kriegsminister Thibaudin. Da sich gegenwärtig auch die Botschafter an den Höfen von Berlin und London sowie beim Vatican, Baron Courcel, Waddington und Lefebvre de Behaine, in der französischen Hauptstadt befinden, so liegt es nahe, daß auch diese Herren ihr Scherflein zu den Ministerberathungen beitragen werden.

Der Hauptberathungsgegenstand der französischen Minister in den beiden Sitzungen, welche sie am Sonntag und Dienstag abgehalten haben, war offenbar die allgemeine auswärtige Lage und, um diesen Gegenstand deutlicher zu bezeichnen, das Verhältniß Frankreichs zum deutschen Reiche, wie es sich unter dem Eindruck des bekannten Artikels der „Nordd. Allg. Ztg.“ vom 21. August gestaltet hat. Mit der einfachen Ableugnung, daß die französischen Racheprediger ganz Frankreich in leidenschaftliche Erregung gegen Deutschland gesetzt haben, ist es nicht gethan, das sehen sogar Leute ein, welche die Stirn eines Challemel-Lacour oder Waldeck-Rousseau besitzen, allmälig werden in Paris auch die Stimmen der auswärtigen und besonders der englischen Presse bekannt, welche merkwürdiger Weise darin übereinstimmen, daß die „Nordd. Allg. Ztg.“ mit ihrer Warnung nicht nur Recht hat, sondern daß Frankreich durch diese wohlverdiente Lehre eine tiefe Demüthigung erhalten hat. Die maßgebenden englischen Blätter haben den Franzosen sehr zeitgemäß zu Gemüthe geführt, daß sie besser thun, zu schweigen und sich zu sammeln, als einen mächtigen Feind zu reizen, dem sie nicht gewachsen sind, zumal in ihrer vollständigen Isolirtheit. Was nützen den Franzosen Prahlereien mit der Uneinnehmbarkeit ihrer Ostgrenze, wie sie durch ein Blatt von der Bedeutung des „Temps“ veröffentlicht worden sind, und wie beschämend ist das Eingeständniß, daß der Plan, ein Armeecorps an der Ostgrenze zu mobilisiren, aufgegeben sei, also doch vorher bestanden haben muß! Und wenn nun wenigstens die sonstigen Erfolge dazu angethan wären, das französische Selbstgefühl zu stärken, wenn die sehr gefährlichen Unternehmungen, mit welchen Frankreich beschäftigt ist, einen gedeihlichen Fortgang nähmen und ein gutes Ende verhießen, dann wäre doch eine Erklärung für den ganz unbändigen Uebermuth der französischen Presse vorhanden! Das ist aber keineswegs der Fall, denn General Bouet hat eingestandenermaßen eine empfindliche Niederlage erlitten, und um den angeblichen Erfolg am Ausfluß des Hue zu benutzen und weiter auszubeuten, fehlt es an Truppen, ja Admiral Courbet kann nicht einmal die Blockade ins Werk setzen, die für die weiteren Operationen unerläßlich ist. Dazu kommt die gleichfalls prekäre Lage der Franzosen auf Madagaskar und von der Congo-Expedition des Grafen Brazza schweigt die Geschichte vollständig.

Der einzige Erfolg, welchen die Sache der französischen Republik in den letzten Wochen zu verzeichnen hat, ist die Vermehrung der Republikaner in den Generalräthen, aber auch diese Vertreter des französischen Volks sind auf die Dauer nicht mit schönen Redensarten abzuspeisen, auch sie wollen schließlich wissen, wie die öffentlichen Gelder angewendet worden sind, ob für wirklich praktische und dem öffentlichen Wohl dienende Zwecke, oder für Hirngespinnste und Seifenblasen. Und unter diesem Gesichtspunct betrachtet, kann auch früher oder später die Sache der Orleanisten eine Wendung nehmen, welche der republikanischen Regierung nicht angenehm ist, und ihre ganze Energie und Wachsamkeit in Anspruch nehmen könnte, wenn sie einer Katastrophe vorbeugen will. Daß der Graf von Paris den Namen Bourbon annimmt, daß er den Souveränen Europas mittheilt, er trete in die Rechte ein, welche mit seiner Geburt verbunden sind, daß die orleanistischen Organe von der Verfassungsrevision sprechen — das Alles scheint uns durchaus nicht so gleichgiltig und unbedenklich, wie es die französische Regierung ansieht.

Aber darüber kann das französische Ministerium nicht im Zweifel sein, daß ein ungünstigerer Zeitpunct, um sich in einen großen und gefährlichen Krieg mit dem deutschen Reich zu stürzen, kaum gefunden werden könnte. Die Franzosen werden also nicht gut anders können, als den wohlmeinenden Rath zu befolgen, welchen ihnen die „Times“ ertheilt, zu schweigen und sich zu sammeln.

Die Gesammtlage wird aber noch durch die Haltung einer zweiten Großmacht bestimmt und das ist Rußland. Die Rüstungen dieser Macht im Königreich Polen sind so umfassender und in die Augen springender Art, daß sie ohne die Rücksicht auf einen in nicht zu langer Zeit zu unternehmenden Krieg überhaupt nicht zu verstehen wären. Warschau, Brest-Litewsk, Modlin, Iwangorod und andere Festungen werden mit so auffallendem Eifer in Vertheidigungszustand gesetzt, die strategischen Bahnen, welche erst vor Kurzem begonnen wurden, so eilfertig vollendet, daß ein wohlerwogener, längst gefaßter Kriegsplan die einzige Erklärung aller dieser Maßnahmen bildet. Es kommt dazu, daß auch die bulgarischen Festungen, deren Schleifung durch den Berliner Frieden stipulirt worden ist, nicht nur nicht geschleift, sondern mit neuen Festungswerken versehen worden sind, daß Sofia in einen Waffenplatz ersten Ranges umgewandelt und mit so viel Kriegsmaterial ausgestattet wurde, als sollte demnächst der Krieg beginnen. Was soll die heuchlerische Freundschaftskomödie, die der Fürst von Montenegro gegenwärtig in Konstantinopel spielt? Daß der intimste Freund des schlimmsten Feindes der Türkei niemals der aufrichtige Freund des Sultans sein kann, liegt auf der Hand und ist auch dem Sultan sicher nicht verborgen.

Daß der König von Rumänien nicht blos deswegen nach Deutschland gereist ist, um der Taufe in Potsdam beizuwohnen, bedarf keines besonderen Beweises, dieser Fürst kam nach Berlin, um für den Fall eines neuen russischen Krieges Verabredungen zu treffen, und derselbe Grund ist es, welcher ihn und den König von Serbien nach Wien führte. Der Boden der Balkanhalbinsel hat eine sehr hohe Temperatur, dort kann sich über Nacht eine Eruption entwickeln, auf welche man sich am Besten rechtzeitig vorbereitet. Bei den heutigen Verkehrsmitteln sind Ueberrumpelungen, wie sie Rußland zu beabsichtigen scheint, überhaupt schwer auszuführen, alle vorbereitenden Schritte werden eher bekannt als beabsichtigt ist und dadurch wird das Spiel dem Gegner verrathen. Deshalb können wir auch der Zukunft mit Ruhe entgegen sehen.

Indemnität.

Dem deutsch-spanischen Handelsvertrage, zu dessen Ratification der Reichstag zusammenberufen worden, ist eine Denkschrift beigefügt, in welcher gesagt wird, daß die vom 14. d. M. durch Verwaltungsmaßregel bewirkte Einführung des Tarifs in der Erwartung erfolgt ist, daß der Reichstag in Anbetracht der drängenden Verhältnisse seine nachträgliche Genehmigung nicht versagen werde. Sache des Reichstags wird es sein, zu entscheiden, ob den Vorschriften der Verfassung Genüge geschieht, wenn die erbetene nachträgliche Genehmigung ertheilt wird. In verschiedenen Preßorganen wird indessen die gegentheilige Meinung laut, sie vertreten die Ansicht, daß die Verfassung bereits verletzt sei, und daß darum die Regierung verpflichtet sei, ein Indemnitätsgesetz einzubringen. Dann müßte geprüft werden, warum nicht entweder die Aenderung der Zölle um 14 Tage hinausgeschoben, oder der Reichstag 14 Tage früher einberufen worden ist. Je nach dem Ausfall dieser Prüfung würde dann die Indemnität zu versagen, einfach zu ertheilen oder in Verbindung mit einer verwahrenden Resolution zu ertheilen sein.

Der Begriff der Indemnität hat sich in der englischen Staatsverfassung ausgebildet, seitdem ihr Grundcharakter als der einer Regierung nach Gesetzen sich festgestellt hatte. Das siebzehnte Jahrhundert war dafür insofern entscheidend, als die Regierung der Stuarts alle offenen Stellen der Verfassung der Reihe nach blosgelegt hatte. Jede dieser vier Regierungen führte deshalb zu einer Versicherung der verfassungsmäßigen Rechte. Den Schluß bildet die „Declaration der Rechte“, welche nach der Vertreibung Jacob's II. dreizehn „prätendirte Gewalten“ für illegal erklärt. Obenan steht der entscheidende Satz, „daß die behauptete Gewalt, Gesetze oder die Ausführung von Gesetzen aus königlicher Machtvollkommenheit zu suspendiren, oder davon zu dispensiren, illegal ist.“ Es war damit der Hauptpunct der Verantwortlichkeit der unmittelbaren Diener des Königs festgestellt. Aller Schwerpunct der rechtlichen Ministerverantwortlichkeit liegt in der Ueberschreitung des königlichen Verordnungs- und Regulativrechts in solche Gebiete, welche durch Parlamentsgesetz festgestellt sind. Wiederholt ist in England Indemnität ertheilt worden, noch im Jahre 1858 wegen einer Abweichung ministerieller Maßregeln von den Gesetzen für die Bank von England. Dem Erfolge nach kann allerdings eine Ministeranklage sich auch dadurch erledigen, daß das Unterhaus die Anklage nicht erhebt, oder auch ausdrücklich beschließt, einen Strafantrag nicht zu stellen, wie dies in einem Präcedenzfall auch einmal geschehen ist. Allein diese absichtliche Unterlassung der Strafverfolgung wird nicht unter den Begriff der „Indemnität“ gestellt und entbehrt überhaupt der rechtlichen Wirkung, da das Haus durch einen späteren Beschluß auf eine Anklage zurückkommen könnte.

In den Nachbildungen der parlamentarischen Verfassung auf dem Continent fehlte der Zwischenbau des englischen Staats, welcher eine Regierung nach Gesetzen und eine rechtliche Verantwortlichkeit der Beamten dafür garantirt. Es fehlte an einer selbstständigen Jurisdiction über das öffentliche Recht, an einer Gewöhnung, ja selbst an der Möglichkeit einer streng inne gehaltenen Regierung nach Gesetzen, wo neue gesellschaftliche Interessen in stetigem Widerspruch mit einer althergebrachten Rechtsordnung lagen. Im stärksten Maße galt dies von Frankreich seit der Revolution. Man ließ daher den Grundsatz der juristischen Verantwortlichkeit des Beamtenthums überhaupt fallen und beschränkte den Begriff der Ministerverantwortlichkeit auf solche Fälle, wie sie in England unter Karl II. vorgekommen waren, wegen Mangels der „honesty, justice and utility“ einer ministeriellen Maßregel, „un mauvais usage de la puissance, que la loi confere“. Der englische Präcedenzfall hatte sich auf die ganz eigenartige Handhabung der auswärtigen Hoheit bezogen: hier wird er generalisirt, auf die durch Gesetze geregelte innere Verwaltung ausgedehnt und damit völlig umgewandelt. Ein solcher jeder rechtlichen Bestimmtheit entbehrender Begriff ging alsbald in den der sogenannten „politischen“ Verantwortlichkeit über — einer Censur oder Mißbilligung der Ministerverwaltung durch die Kammern — und führte damit zu dem System des Ministerwechsels. Die rechtliche Verantwortlichkeit der Diener der Krone wurde daneben völlig in den Hintergrund gestellt, für „unzeitgemäß“ oder „unpolitisch“ erklärt. Diese grundsätzliche Negation der Hauptgrundlage des Rechtsstaates führt zu einer großen Leichtigkeit in Zulassung von Ueberschreitungen des Verordnungsrechts in das Gebiet der Gesetze überhaupt. Man sieht nunmehr alle Arten der Abweichung der Ministerialverwaltung von den Gesetzen als Acte an, welche durch eine „Indemnitätserklärung“ der Kammern zu decken seien. Man ertheilt solche Indemnitäten ebenso im Voraus wie nachher. Man hält dafür selbst bloße Resolutionen der Kammern für ausreichend. Die völlige Haltlosigkeit eines solchen Begriffs würde zur Erscheinung kommen, wenn ein späterer Kammerbeschluß trotz der ertheilten Indemnität auf Erhebung der Ministeranklage lauten sollte, wogegen eine Resolution kein Hinderniß bildet! „Diese Art von Indemnität, sagt Gneist, drückt in der That nur den Mangel wirksamer Garantien für das Verfassungsrecht aus. Als unentbehrlicher Hintergrund gehört zu der Indemnitätserklärung die rechtliche Möglichkeit einer Ministeranklage.“

So lange wir aber dieser Möglichkeit entbehren, so lange der Reichskanzler und die Minister nur moralisch, nicht juristisch verantwortlich sind, so lange hat die Nachsuchung und Ertheilung der „Indemnität“ nur einen sehr fraglichen Werth, und wir stehen von dieser Forderung auch diesmal gern ab, da wir nicht streiten wollen um des Streites willen.

Leipzig, 30. August 1883.

* **Se. Majestät der Kaiser** wird bei dem **Manöver des IV. Armee-Corps** nach den nunmehr erfolgten Bestimmungen von Sr. kaiserlichen und königlichen Hoheit dem Kronprinzen, Ihren Königl. Hoheiten dem Prinzen Friedrich Karl und dem Prinzen Albrecht, dem Großherzog von Sachsen-Weimar, Ihren Hoheiten den Herzögen von Sachsen-Coburg-Gotha, von Anhalt und von Altenburg, von den Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt und den beiden regierenden Fürsten von Reuß begleitet sein. Der Chef des Generalstabes der Armee, General-Feldmarschall Graf Moltke, wohnt den Manövern mit dem General-Quartiermeister Generallieutenant Grafen Waldersee, dem Abtheilungs-Chef Oberst-Lieutenant Vogel von Falkenstein, dem Major von Goßler und den Hauptleuten von Moltke und Zahn bei. Von fremdherrlichen Officieren sind als Zuschauer und Gäste des Kaisers 31 anwesend und erhalten in Naumburg a/S. Logis: Bayern: der General-Lieutenant Graf Berri de la Bosia, Chef des Generalstabes und dessen Adjutant der Hauptmann Graf von Bothmer. China: der Militair-Attaché Oberst Tscheng-Ki-tong. Dänemark: der Lieutenant Jacobi, Departements-Chef im Kriegsministerium, und der Oberst-Lieutenant Dalberg, Commandeur des 17. Infanterie-Bataillons. England: General-Major Sir D. C. Drury Lowe, Oberst C. J. Chapman, Oberstlieutenant K. G. Henderson und der Militair-Attaché Oberstlieutenant L. v. Swaine. Frankreich: General Baron de Launay, Commandeur der 8. Infanterie-Division, Oberstlieutenant Colinet de Labeau vom 2. Kürassier-Regiment, Hauptmann Orbion von der Artillerie und vom Stabe des Kriegsministers, der Militair-Attaché Chef d'Escadrons der Artillerie de Sancy und der Militair-Attaché Hauptmann der Artillerie Colard. Italien: General-Major Chevalier Ernesto Guidotti, Commandeur der Brigade Bergamo, Oberstlieut. Chev. Francesco Regier von der Artillerie und Major Chev. Bisesti, Militair-Attaché. Oesterreich: Feldmarschall-Lieut. Frhr. v. Waldstätten, Commandeur der 6. Inf.-Division, Oberst Herllein, Commandant des 15. Husaren-Regiments, Major Ritter von Stremmer vom 5. Feld-Artillerie-Regiment, Major v. Steininger, Flügel-Adjutant und Militair-Attaché. Portugal: Ingenieur-Hauptmann du Bocage, Legations-Secretair. Rußland: General-Lieutenant Graf Schuwaloff, Commandeur des Garde-Corps, Oberst Balz, Chef des Stabes bei der 2. Garde-Infanterie-Division, Oberst von Koßkoff, Commandeur des Infanterie-Regiments Kaluga. Sachsen: Major v. Schlieben, Militair-Bevollmächtigter, Rittmeister v. Fabrice à la suite des Garde-Reiter-Regiments. Schweden und Norwegen: Oberst Baron v. Lagerfeldt, Commandeur des 1. Grenadier-Regiments, Major v. Malmborg, Militair-Attaché, Rittmeister Baron v. Essen vom 2. Dragoner-Regiment. Spanien: Oberst Don José Lópi, Militair-Attaché. Württemberg: General-Lieutenant v. Faber du Faur, Militair-Bevollmächtigter. Außerdem befindet sich im Gefolge des Kaisers der kaiserlich russische Generalmajor Fürst Dolgoruck, General à la suite und Militair-Bevollmächtigter.

* Am 27. d. M., Nachmittags 2 Uhr trat der **Bundesrath** in Folge der durch die kaiserliche Verordnung vom 21. d. Mts. stattgehabten Einberufung zu einer **neuen Session** zusammen. Den Vorsitz führte der Staatsminister, Staatssecretair des Innern, **von Bötticher**. Der Major von Schlieben ist für das Königreich Sachsen zum Bevollmächtigten, und der Senator Dr. Klügmann für Lübeck zum stellvertretenden Bevollmächtigten zum Bundesrath ernannt worden. Der Oberst Edler von der Planitz ist aus dem Bundesrath ausgeschieden. Nachdem für die diesjährige Session die Wahl eines Protokollführers und eines Stellvertreters desselben vollzogen war, brachte der Vorsitzende zur Kenntniß der Versammlung, daß durch kaiserlichen Erlaß vom 23. dieses Monats ernannt sind zu Mitgliedern: 1) des Ausschusses des Bundesraths für das Landheer und die Festungen, in welchem Preußen und Bayern auf Grund der Verfassung vertreten sind: Königreich Sachsen, Württemberg, Baden, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Coburg-Gotha; 2) des Ausschusses des Bundesrathes für das Seewesen, in welchem Preußen auf Grund der Verfassung vertreten ist: Bayern, Königreich Sachsen, Mecklenburg-Schwerin, Hamburg. Gewählt wurden in die Ausschüsse des Bundesrathes: 3) für Zoll- und Steuerwesen: Bayern, Königreich Sachsen, Württemberg, Baden, Mecklenburg-Schwerin, Braunschweig und als Stellvertreter: Hessen, Großherzogthum Sachsen; 4) für Handel und Verkehr: Bayern, Königreich Sachsen, Württemberg, Hessen, Großherzogthum Sachsen, Hamburg und als dessen Stellvertreter: Lübeck; 5) für Eisenbahnen, Post und Telegraphen: Königreich Sachsen, Baden, Hessen, Großherzogthum Sachsen, Sachsen-Altenburg, Lübeck und als Stellvertreter: Württemberg; 6) für Justizwesen: Bayern, Königreich Sachsen, Württemberg, Hessen, Braunschweig, Lübeck und als Stellvertreter: Baden, Schwarzburg-Rudolstadt; 7) für Rechnungswesen: Bayern, Königreich Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Braunschweig und als Stellvertreter: Mecklenburg-Schwerin; 8) für die auswärtigen Angelegenheiten: Baden, Mecklenburg-Schwerin; 9) für Elsaß-Lothringen: Bayern, Königreich Sachsen, Württemberg, Baden, Mecklenburg-Schwerin, Braunschweig und als Stellvertreter: Hessen, Lübeck; 10) für die Verfassung: Bayern, Königreich Sachsen, Württemberg, Baden, Oldenburg, Sachsen-Meiningen; 11) für die Geschäftsordnung: Bayern, Württemberg, Hessen, Großherzogthum Sachsen, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt. Den zuständigen Ausschüssen wurden zur Vorberathung überwiesen die Vorlagen betreffend: 1) die Statistik der Bergwerke, Salinen und Hütten; 2) den Abschluß einer Uebereinkunft mit Luxemburg wegen gegenseitiger Zulassung der in der Nähe der Grenze wohnhaften Medicinalpersonen zur Ausübung der Praxis; 3) die Seefahrtzeit der Obermatrosen der kaiserlichen Marine behufs der Zulassung als Steuermann auf großer Fahrt; 4) Einschränkung des Betrages der umlaufenden Reichscassenscheine in Abschnitten zu 20 ℳ; 5) den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der internationalen Convention vom 6. Mai 1882 wegen der polizeilichen Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer; 6) einen Antrag wegen der Abgabe stark wirkender Medicamente in den Apotheken. Die Versammlung ertheilte dem am 12. Juli d. J. unterzeichneten Handels- und Schifffahrtsvertrage mit Spanien einstimmig die Zu-

SLUB
Wir führen Wissen.